

# Goldapener Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu  
Goldap. — Für den nichtamtli. Teil: E. Probst.



Erscheinungstag: Sonnabend. — Druck und  
Verlag: Goldapener Zeitung G. m. v. S., Goldap.

Nr. 22

Sonnabend, den 6. Juni 1925

83. Jahrg.

Folgende Schulverbände des Kreises sind noch  
mit der Zahlung der Beiträge für die Landesschulkasse  
für Monat April und Mai d. Js. im Rückstande.

1. Ballupönen	204,—	Mk.
2. Bartelmen	469,—	"
3. Bindgallen	227,—	"
4. Gr. Bludßen	473,—	"
5. Alt Bobßwingten	442,—	"
6. Alt Buttuhnen	649,94	"
7. Collnischken	439,—	"
8. Ditßullen	175,20	"
9. Dobawen	23,—	"
10. Dorßhen	186,—	"
11. Dubeningten	1054,60	"
12. Dzingellen	133,34	"
13. Egglenischken	37,—	"
14. Ebergallen/D	136,—	"
15. Flößten	222,—	"
16. Gawaiten	362,66	"
17. Glasau	155,15	"
18. Grabowen	1011,43	"
19. Grnen	452,—	"
20. Hegelingen	193,—	"
21. Jeblosken	205,—	"
22. Jhlaudßen	443,—	"
23. Kallweitschen	193,—	"
24. Kagemeten	190,—	"
25. Kraunen	361,60	"
26. Krauten	408,84	"
27. Kößgehemmen	80,04	"
28. Kosaken	208,—	"
29. Kuiten/Sz.	218,—	"
30. Kl. Kummetschen	742,60	"
31. Langensee	151,—	"
32. Langlischken	234,60	"
33. Linnawen	999,60	"
34. Alt L. nen	210,—	"
35. Marlinowen	122,30	"
36. Magnorlehmen	195,—	"
37. Makutrehmen	214,—	"
38. Murgischken	185,—	"
39. Pietraschen	36,—	"
40. Rakowen	184,—	"
41. Regellen	157,—	"
42. Ribbenischken	80,—	"
43. Rogsinen	478,—	"
44. Gr. Rominten	877,94	"
45. Rominten	794,90	"
46. Rudßien	190,—	"
47. Sattischen	124,—	"
48. Saueleßowen	218,—	"

49. Schadeln	178,—	Mk.
50. Schaltinnen	109,—	"
51. Staisgirren	235,—	"
52. Stonupönen	989,60	"
53. Szeldlehmen	199,—	"
54. Szielasken	435,—	"
55. Szittlehmen	1452,40	"
56. Tzeln	447,—	"
57. Theweln	225,—	"
58. Tollminglehmen	81,—	"
59. Warnen	174,—	"
60. Willatschen	177,25	"
61. Wyßupönen	220,—	"
Summe	20518,99	Mk.

Ich ersuche die Herren Verbandsvorsteher dafür  
sorgen zu wollen, daß die Beiträge laufend und pünkt-  
lich gezahlt werden und nicht wieder derartige Reste,  
wie sie im Vorjahre herrschten, angesammelt werden.

Goldap, den 16. Mai 1925.

Der Landrat.

## Bekanntmachung.

betr. die Errichtung nicht genehmigungspflichtiger gewerblicher Anlagen.

An Stelle der denselben Gegenstand behandelnden  
Bekanntmachung vom 5. Juni 1897 (A. Bl. S. 236)  
treten folgende Bestimmungen:

1. Nach den §§ 120a c der Reichsgewerbeordnung  
sind die Unternehmer verpflichtet, die Arbeiterräume,  
Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so  
einzurichten, daß die Arbeiter gegen Gefahren für  
Leben und Gesundheit geschützt sind und die Aufrecht-  
erhaltung der guten Sitten und des Anstandes ge-  
sichert ist.

2. Nach §§ 120d der Reichsgewerbeordnung kann  
im Wege der polizeilichen Verfügung für eine gewerb-  
liche Anlage die Herstellung der nach Nr. 1 erforder-  
lichen, ausführbaren Vorrichtungen angeordnet werden.  
Bei bestehenden Anlagen ist dieses für den Unternehmer  
mit Kosten und Betriebsstörungen verbunden. Letztere  
fallen jedoch weg, und die Kosten sind geringer, wenn  
der Unternehmer die nach Nr. 1 notwendigen Einrich-  
tungen sofort bei der Herstellung der gewerblichen An-  
lage trifft.

3. Es empfiehlt sich daher, falls es sich um eine  
gewerbliche Anlage handelt, für deren Errichtung und  
Veränderung weder eine gewerbepolizeiliche, noch eine  
baupolizeiliche Genehmigung erforderlich ist, zunächst  
das Gutachten des Gewerbeinspektors einzuholen.

4. Handelt es sich um die Errichtung oder Ver-  
änderung einer gewerblichen Anlage, zu denen keine